

Beglaubigter Auszug aus dem Sitzungsbuch

der

**Sitzung des Stadtrates**

vom 14.05.2024

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.  
Sämtliche Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.  
Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

- 
- 2.1. **19. Änderung des Flächennutzungsplans für die Aufstellung des Bebauungsplans Mittelstetten Nr. 5 "Zwischenlagerplatz für Aushub-, Boden- und Abbruchmaterialien östlich Mittelstetten"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen**

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt jeweils einstimmig, die von Planungsbüro und Verwaltung zu den verschiedenen Stellungnahmen ausgearbeiteten Beschlussvorschläge samt fachlicher Begründung zu übernehmen. Zu jeder Stellungnahme wird einzeln Beschluss gefasst. Die diesbezügliche Sitzungsvorlage ist als Anlage dieser Niederschrift beigefügt und gilt als Bestandteil der Niederschrift.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja 24 Nein 0 Anwesend 24**

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird hiermit beglaubigt.

Schwabmünchen, 21.05.2024  
Stadtverwaltung



Längst



# Stadt Schwabmünchen



## Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 14.05.2021 Abwägung der vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange

Für die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes "Zwischenlagerplatz für Aushub-, Boden- und Abbruchmaterial östlich Mittelstetten" der Stadt Schwabmünchen wurde die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

### Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Augsburg
- Bayerisches Landesamt für Steuern Dienststelle München
- Landesamt für Finanzen
- Kreisheimatpflegerin Frau Claudia Ried
- Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg
- Polizei Dienststelle Schwabmünchen
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bundesverwaltungsamt
- Gemeinde Hiltenfingen
- Gemeinde Langeringen
- Gemeinde Scherstetten
- Gemeinde Mickhausen
- Werbegemeinschaft Schwabmünchen e.V. z. Hd. Herrn Björn Wilbert
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Bayerischer Bauernverband Ortsgruppe Schwabmünchen
- Jagdgenossenschaft Mittelstetten z. Hd. Herrn Jakob Stümpfl
- Jagdgenossenschaft Schwabmünchen Herrn Bernhard Rindle
- Deutsche Telekom AG TNL BBN 23
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Firma Wintershall z. Hd. Herr Jürgen Mahr
- Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
- Freiwillige Feuerwehr Schwabmünchen
- Freiwillige Feuerwehr Mittelstetten
- Herr Hauptelshofer SG I/3
- Herr Michelfeit SG II/1
- Frau Kothe SG II/4
- Herr Dehne SG II/4 Wasserwerk
- Herr Schiller SG II/5
- Herr Jauchmann SG III/1
- Herr Missenhardt SG III/2

Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes "Zwischenlagerplatz für Aushub-, Boden- und Abbruchmaterial östlich Mittelstetten" der Stadt Schwabmünchen

### Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange brachten keine Anregungen oder Bedenken vor:

- Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
- Gewerbeaufsichtsamt Augsburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB
- Gemeinde Graben
- Gemeinde Großaitingen
- Bayerischer Bauernverband
- Schwaben Netz GmbH
- Amprion GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH TDRG, S, Network Deployment Region Süd
- Industrie- und Handelskammer Schwaben
- Kreishandwerkerschaft Augsburg
- Handwerkskammer für Schwaben

**Behandlung der Stellungnahmen der Behörden / Träger öffentlicher Belange:**

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Donauwörth</b> Schreiben vom 24.09.2021 + Schreiben vom 19.07.2023</p> <p><b>1. Sachverhalt</b> Das Planungsgebiet umfasst ca. 2,2 ha. Als Art der baulichen Nutzung ist eine Versorgungsfläche für Abfallbeseitigung (Zwischenlagerung) vorgesehen. Das Planungsgebiet ist teilweise bebaut. Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z. B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.</p> <p><b>2. Wasserwirtschaftliche Würdigung</b> <i>2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</i> Das Planungsgebiet ist im Regionalplan teilweise als Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung ausgewiesen. Der Bebauungsplan ist hier den Zielen der Raumordnung entsprechend anzupassen. Bei der Abwägung ist dem Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung besonderes Gewicht beizumessen.</p>	<p>Darstellung des Vorbehaltsgebietes im FNP durch Ergänzung in Plan und Textteilen.</p>	<p>Den Anregungen wird stattgegeben. Plan und Textteilen werden entsprechend abgeändert.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p><b>2.2 Wasserversorgung und Grundwasserschutz</b> <b>2.2.1 Wasserversorgung</b> Falls erforderlich, kann die Trinkwasserversorgung durch die eigene kommunale Wasserversorgungsanlage in ausreichendem Umfang sichergestellt werden. <b>2.2.2 Löschwasserversorgung</b> Ob diese ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen. <b>2.2.3 Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete</b> Die Gemeinde Großaitingen plant derzeit die Anpassung des Wasserschutzgebietes. Das vorgeschlagene WSG berührt das geplante Baugebiet jedoch nicht. Dennoch werden zumindest Teilbereiche des geplanten Baugebietes vom Vorbehaltsgebiet T 203 überlagert. Die Vorgaben des Vorbehaltsgebietes sind somit bei der Planung zu beachten. Das Gebiet sollte in die Lagepläne aufgenommen werden. Das Planungsgebiet liegt im Einzugsgebiet der Wasserversorgung Großaitingen. <a href="https://geoportal.bayern.de/bayernat-las/?zoom=9&amp;lang=de&amp;topic=umwe&amp;bgLayer=atkis&amp;layers=668d275f-3fe5-462f-8783-7f5ce679ff0b,ffec6cd3-1aa2-426d-a188-757e8f042d5a&amp;E=632341.56&amp;N=5339277.41&amp;catalogNodes=110310">https://geoportal.bayern.de/bayernat-las/?zoom=9&amp;lang=de&amp;topic=umwe&amp;bgLayer=atkis&amp;layers=668d275f-3fe5-462f-8783-7f5ce679ff0b,ffec6cd3-1aa2-426d-a188-757e8f042d5a&amp;E=632341.56&amp;N=5339277.41&amp;catalogNodes=110310</a> Geeignete Anpassungen des Vorhabens an die wasserwirtschaftlich sensible Lage sind zu prüfen. <b>2.2.4 Grundwasser</b> Uns liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Ergänzendes Schreiben vom 19.07.2023 zu Punkt 2.2.4</p>	<p>Eine Trinkwasserversorgung ist für den Betrieb des Zwischenlagers nicht nötig</p> <p>Die Löschwasserversorgung wird im parallel aufgestellten BP behandelt</p> <p>Darstellung des Vorbehaltsgebietes und des Einzugsgebietes der Wasserversorgung Großaitingen im FNP und Übernahme in die Textteile</p> <p>Das vorliegende hydrogeologische Gutachten (Kling Consult vom 18.03.2009) zeigt auf, dass der Grundwasserfluss auf den Flächen im Geltungsbereich in</p>	<p>Änderungen nicht erforderlich</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. beachtet.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. beachtet. Plan und Textteile werden entsprechend abgeändert.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Ein Gutachten über die Grundwasserfließrichtung wurde zwischenzeitlich dem WWA vorgelegt.</p> <p>Unsere Anmerkungen in der Stellungnahme vom 24.09.2021, Az. 3-4622-A-25310/2021, haben weiterhin Gültigkeit und sind so zu verstehen, dass das Vorhaben durch die Überlagerung mit wasserwirtschaftlichen Gebieten zwar nicht ausgeschlossen ist, jedoch diese Gebiete in den Planunterlagen darzustellen sind und bei der späteren Detail- und Ausführungsplanung auf die besonderen Belange des vorsorgenden Grundwasserschutzes in diesem sensiblen Gebiet besonderes Augenmerk zu richten ist.</p> <p>2.2.5 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz                      Aus den Unterlagen geht hervor, dass sich im Planungsgebiet Altablagerungen/Altlasten befinden. Weitere Informationen liegen uns darüber nicht vor. Das Gefährdungspotential für den Wasserhaushalt kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Die Flur-Nr. 408 (aktuelles Planungsgebiet) und die Flur-Nr. 409 (bereits genehmigter Lager- und Recyclingplatz mit Bauschutt- und Containerhalle) der Gem. Mittelstetten werden Altlastenkataster unter der Nummer 77200187 mit der Bez." Bei der äußeren Kiesgrube II (Mittelstetten)" geführt. Die Flur-Nr. 410 (ebenfalls aktuelles Planungsgebiet) und die Flur-Nr. 405 der Gem. Mittelstetten werden im Altlastenkataster unter der Nummer</p>	<p>Richtung Lech und nicht in Richtung Singold/Wertach fließt.</p> <p>Somit ist ein Eintrag von Schadstoffen, durch einen Unfall oder Fehllagerung im Planungsgebiet in die Wasserversorgung von Großsaitingen unwahrscheinlich.</p> <p>In den anschließenden Planungen werden die besonderen Belange des Grundwasserschutzes beachtet.</p>	<p><b>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. beachtet.</b></p>

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>77200152 mit der Bez. „Bei der äußeren Kiesgrube I (Mittelstetten)" geführt.</p> <p>Die aufgeführten Altlasten/schädlichen Bodenveränderungen sind noch im Bauleitplan darzustellen.</p> <p>Die Altlasten und/oder schädlichen Bodenveränderungen im Planungsbereich stehen unter Umständen in Konflikt mit der geplanten Bebauung und Niederschlagswasserversickerung.</p> <p>Um das bestehende Gefährdungspotential der Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden-Grundwasser abschätzen zu können, ist eine Orientierende Untersuchung gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchV durch ein qualifiziertes Fachbüro von der Gemeinde zu veranlassen. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens ist das Landratsamt einzuschalten.</p> <p>Wir schlagen vor, dazu noch das staatliche Gesundheitsamt im Landratsamt zu hören. Auf die sensible wasserwirtschaftliche Lage wird auch in diesem Zusammenhang hingewiesen.</p> <p>So können z. B. Niederschlagswasser, Bodeneingriffe, mechanische Energie, etc., zu einer Mobilisierung von Schadstoffen im Boden führen.</p> <p>Ergänzendes Schreiben vom 19.07.2023 zu Punkt 2.2.5                      Im aktuellen Planungsumgriff konnten alle Altlasten aus dem Altlastenkataster gelöscht werden.</p> <p>Die dokumentierte Altlast auf Flurnummer 409 bleibt weiterhin bestehen. Die aktuell genehmigt Nutzung auf diesem Flurstück bleibt bestehen und wird nicht verändert. Diese Fläche ist nicht innerhalb des Geltungsbereichs des BPs und FNPs.</p>		

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Im aktuellen Planungsumgriff (Flur-Nrn. 408 und 410/1 der Gemarkung Mittelstetten) werden keine Flächen im Altlastenkataster geführt. Es handelt sich um ehem. Kiesabbauflächen, die verfüllt wurden. Die angrenzende Flurnummer 409 der Gemarkung Mittelstetten wird im Altlastenkataster unter der Nummer 77200187 mit der Bezeichnung „bei der äußeren Kiesgrube II“ geführt. Die aktuell genehmigte Nutzung auf der Flur-Nr. 409 bleibt bestehen und wird nicht verändert. Auch bei der ebenfalls angrenzenden Flur-Nr. 405 handelt es sich um eine Altlastenverdachtsfläche, die im Altlastenkataster unter der Nummer 77200152 mit der Bezeichnung „bei der äußeren Kiesgrube I“ geführt wird.</p> <p>2.2.6 Vorsorgender Bodenschutz Das Bebauungs- und Belagskonzept sieht vor, für die geplanten Zwischenlagerflächen die derzeitig vorhandenen Abbaugruben wieder bis etwa 60 cm unter die ursprüngliche Geländehöhe aufzufüllen und weitgehende einzuplanieren und mit einer Kiesschicht zu befestigen. Der überwiegende Teil der Fläche soll dann so als Lagerfläche für Materialien bekannter und unproblematischer Zusammensetzung bzw. interne Verkehrsfläche dienen. Zur sicheren Zwischenlagerung von Materialien unbekannter und potentiell problematischer Zusammensetzung ist die Vollversiegelung von Teilflächen mit Asphalt und zusätzlicher Überbauung mit Hallen aus mobilen Betonblocksteinfundamenten und mit Folien bespannten Metallkonstruktionen vorgesehen. Die geplanten Baumaßnahmen und der Betrieb der Lagerfläche sind so auszuführen, dass negative Auswirkungen</p>	<p>Im Planungsumgriff konnten alle Altlasten gelöscht werden. Daher sind eine Änderungen notwendig.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. beachtet.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser ausgeschlossen werden können. Die Lagerung von ggf. kontaminierten Materialien in mit Folien bespannten Metallkonstruktionen wird von uns kritisch gesehen und sollte u. E. zusammen mit dem Landratsamt Augsburg geprüft werden. Wir selbst können nicht einschätzen, ob die beabsichtigten Folien ausreichend wetterfest sind. Auf die sensible wasserwirtschaftliche Lage wird auch in diesem Zusammenhang hingewiesen. Ergänzendes Schreiben vom 19.07.2023 zu Punkt 2.2.5 Auch hier verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen, wonach bei der Detailplanung besonderes Augenmerk auf den vorsorgenden Grundwasserschutz zu richten und demnach eine feste Bedachung an Stelle einer witterungsanfälligeren Variante vorzusehen ist.</p> <p>2.3 Abwasserbeseitigung 2.3.1 Allgemeines Im überplanten Gebiet fällt nach unserem Informationsstand kein häusliches Abwasser an. Ein Anschluss an die Kanalisation ist nicht vorgesehen. 2.3.2 Niederschlagswasser Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.</p>	<p>Die Ausführung einer witterungsbeständigen Überdachung wird im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan berücksichtigt.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. beachtet.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Es ist vorgesehen, das Regenwasser von den Dach-, Lager- und Verkehrsflächen direkt vor Ort oder in seitliche Vegetationsflächen zu versickern. Folgendes ist dabei zu beachten:</p> <p>Eine Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser im Bereich der schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist nicht zulässig.</p> <p>Die Einleitung gesammelten Niederschlagswassers in das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein. Die örtliche Grundwassersituation muss es erlauben, hinsichtlich Qualität und Quantität die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.</p> <p>Bei Einleitung des Niederschlagswassers von Verkehrs- und Dachflächen in das Grundwasser ist das DWA-Merkblatt M 153 für die qualitative Bewertung zu beachten. Maßstab für die quantitative Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A138. Eine Versickerung in Schächten, Rohren oder Rigolen ohne vorherige Reinigung durch bewachsenen Oberboden oder Filteranlagen ist in der Regel nur für Niederschlagswasser der Dachflächen und nicht für Niederschlagswasser der Verkehrswege möglich, auch wenn in der Kombination mit einer vorgeschalteten Sedimentationsanlage ein ausreichend niedriger Durchgangswert errechnet werden kann.</p> <p>Flächen für die Niederschlagswasserversickerung sollten im Bebauungsplan bereits berücksichtigt werden.</p> <p>Für die Lagerflächen ist das LfU-Merkblatt Nr. 4.5/5 zu beachten. Demnach darf nur gering belastetes Niederschlagswasser von Flächen für die Lagerung von Bodenmaterial, welches die Zuordnungswerte Z 1.1 der LAGA</p>		

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>M20 (2004) nicht überschreitet, flächenhaft über mindestens 20 cm bewachsenen Oberboden versickert werden.</p> <p>Eine Versickerung von Niederschlagswasser höher belasteter Flächen (Lagerflächen auf denen Material mit Zuordnungswerten größer Z 1.1. gelagert wird) ist nicht zulässig. Sofern derart belastetes Niederschlagswasser anfällt bzw. der es nicht ausgeschlossen werden kann, wäre dies in Abstimmung mit der Stadt nach vorheriger Feststoffabtrennung und ggf. weiterer Behandlung sowie Kontrollmöglichkeit an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.</p> <p>Dies gilt insbesondere auch für Niederschlagswasser von Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.</p> <p>Ein Zufluss ggf. auftretender Sickerwässer in die Versickerungsanlagen ist durch geeignete Maßnahmen (Aufkantung, Gefälle, ...) zu verhindern.</p> <p>Ergänzendes Schreiben vom 19.07.2023 zu Punkt 2.3.2 zum zwischenzeitlich angepassten Entwässerungskonzept: Mit dem Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.</p> <p><b>Vorschlag zur Änderung des Plans:</b> Festsetzung der Flächen, die für die Versickerung, Ableitung bzw. Retention von Niederschlagswasser erforderlich sind.</p> <p><b>Vorschlag für Festsetzungen:</b></p>		

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>„Gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen muss auf den Baugrundstücken ordnungsgemäß versickert werden. Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig und über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen.“</p> <p>„Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig. Sickerschächte sind unzulässig! Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind auf den privaten Grundstücken vorzuhalten.“</p> <p>„Die gekennzeichneten Flächen und Geländemulden sind für die Sammlung und natürliche Versickerung von Niederschlagswasser freizuhalten. Es darf nur eine Nutzung als Grünfläche erfolgen.“ „In Bereichen mit Versickerung des Niederschlagswassers sind -sofern Metalldächer zum Einsatz kommen sollen- nur Kupfer- und Zinkbleche mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig.“ „Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeindegebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TRENNOG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne</p>		

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.“</p> <p>Bei der Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb von Altlasten und Altlastverdachtsflächen findet die NWFreiV keine Anwendung.</p> <p><b>3 Zusammenfassung</b></p> <p>Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken.</p> <p>Den Bedenken kann von Seiten der Kommune abgeholfen werden, wenn unsere Hinweise beachtet werden. Wir weisen auf die jeweiligen Unterpunkte dieser Stellungnahme.</p>	<p>Die Vorschläge für Festsetzungen werden im Parallelverfahren des B-Planes berücksichtigt und festgesetzt.</p>	<p><b>Den Anregungen wird stattgegeben. Textteile werden im B-Plan entsprechend abgeändert.</b></p>
2.	<p><b>Regierung von Schwaben</b></p> <p>Schreiben vom 24.09.2021</p>		
	<p><u>Stellungnahme aus Sicht der Landes- und Regionalplanung:</u></p> <p>Wie uns zur Kenntnis gelangte, plant die Stadt Schwabmünchen, östlich des Stadtteils Mittelstetten eine Versorgungsfläche für Abfallbeseitigung in einer Größe von ca. 2,5 ha neu im Flächennutzungsplan darzustellen und diese im Bebauungsplan zu konkretisieren.</p> <p>Gemäß LEP 3.3 Abs. 2 (Z) sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.</p> <p>Nach der Begründung zu LEP 3.3 Abs. 2 (Z) sind neue Siedlungsflächen Flächen, die zum dauernden oder</p>	<p>Die neue Fläche grenzt mit ihrem Geltungsbereich an einen bereits genehmigten Lager- und Recyclingplatz an. Im Parallelverfahren zum BP Nr. 5 ist diese Fläche als nachrichtliche Übernahme dargestellt.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt werden sollen. Neben dem Aufenthalt von Menschen spielt bei der Beurteilung, ob im vorliegenden Fall eine Siedlungsfläche vorliegt, auch die Qualität und Zweckbestimmung der baulichen Nutzung eine Rolle. Bei reinen Lagerflächen muss es sich insofern nicht zwangsläufig um Siedlungsflächen im Sinne des LEP handeln.</p> <p>Das Vorliegen einer neuen Siedlungsfläche kann dann verneint werden, wenn, wie gemäß den Ausführungen der Stadt im vorliegenden Fall vorgesehen, bei der bestehenden bzw. geplanten baulichen Nutzung eine Lagernutzung im Vordergrund steht und die Lagerflächen nicht zum dauerhaften oder mindestens regelmäßig vorübergehenden nicht nur kurzzeitigen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das LEP-Ziel 3.3 Abs. 2 wird insoweit nicht zur Anwendung kommen müssen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die geplante Versorgungsfläche keinen Ansatzpunkt für eine weitere Siedlungstätigkeit darstellen kann.</p> <p>Ungeachtet dessen weisen wir daraufhin, dass das Plangebiet teilweise innerhalb des Vorbehaltsgebiets für öffentliche Wasserversorgung Nr. T203 (vgl. RP 9B 14.3.4.2 (Z) i.V.m. Karte 2a "Siedlung und Versorgung) liegt. In den Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung kommt den Belangen der Wasserversorgung besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Zulässigkeit von Vorhaben bzw. Nutzungen innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die öffentliche Wasserversorgung richtet sich nach Anlage 1 zur Begründung des RP 9 (Positiv und Negativliste). Demnach ist die Ablagerung belasteter Böden oder auch die Errichtung von Deponien in der Regel unvereinbar mit der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Vorbehaltsgebieten. Allerdings können im</p>	<p>Für die geplante Nutzung als Lagerfläche ist kein dauerhafter oder regelmäßig vorübergehender Aufenthalt von Menschen vorgesehen oder erforderlich. Die personelle Betreuung der Anlage erfolgt vielmehr im Zusammenspiel mit den bereits im Umfeld vorhandenen Kiesabbauflächen und dem bereits vorhandenen Lager- und Recyclingplatz.</p> <p>Somit handelt es sich bei der Lagerfläche um keine Siedlungsfläche im Sinne von LEP 3.3 Abs. 2 (Z).</p> <p>Den Belangen des Vorbehaltsgebiets für die öffentliche Wasserversorgung wird durch eine Vermeidung von Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser Rechnung getragen. Diese Vermeidung wird durch die Übernahme der</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Einzelfall entsprechende Maßnahmen genehmigungsfähig sein, sofern eine sachgerechte Abwägung erfolgt. Das bedeutet, die Stadt kann das vorgenannte regionalplanerische Gewicht nicht in Frage stellen, sie kann jedoch diesen besonders gewichteten Belang im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gegenüber noch gewichtigeren anderen Belangen zurücktreten lassen. Sie muss allerdings ihre tragenden Erwägungen in den Begründungen ausführlich darlegen. Dies ist bisher nicht geschehen.</p> <p>Besondere Bedeutung kommt hier der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes zu.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Weiteren vollständig im Bereich von genehmigten Kies- und Sandabbauflächen mit entsprechenden Rekultivierungsplänen. Ob bzw. inwiefern o.g. Vorhaben mit der Rekultivierungsplanung des Abbaugebietes vereinbar ist bzw. inwiefern sich hieraus besondere Anforderungen ergeben, wird von den zuständigen Fachstellen zu beurteilen sein.</p> <p><u>Das Sachgebiet "Städtebau" (SG 34.1) der Regierung von Schwaben gibt folgenden Hinweis:</u></p> <p>Auf die grundsätzlich rechtlichen Möglichkeiten des Baugesetzbuches für eine zeitlich befristete Festsetzung von Baurecht wird verwiesen.</p>	<p>Vorschläge des WWA Donauwörths, siehe Stellungnahme WWA Donauwörth gewährleistet.</p> <p>Die Stadt Schwabmünchen ist daher der Auffassung, dass die Belange des Vorbehaltsgebiets für die öffentliche Wasserversorgung, durch Übernahme der Forderungen des WWA, in besonderer Weise berücksichtigt werden.</p> <p>Für ein wirtschaftliches Handeln der künftigen Betreiberfirma ist eine zeitlich befristete Festsetzung unrentabel.</p>	<p><b>Die Stadt Schwabmünchen hält weiterhin am Standort für den Lagerplatz fest.</b></p> <p><b>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
3.	<p><b>Regionaler Planungsverband Augsburg</b> Schreiben vom 28.09.2021</p>		
	<p>Die Regierung von Schwaben hat zu o.g. Planungsvorhaben aus landes- und regionalplanerischer Sicht Stellung genommen.</p>	<p>Siehe Punkt 2</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss siehe Stellungnahme Regierung von Schwaben</b></p>

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	Dieser Stellungnahme schließt sich der Regionale Planungsverband Augsburg voll inhaltlich an und bittet die darin enthaltenen Hinweise und Bemerkungen zu beachten.		
4.	<b>Landratsamt Augsburg, Bauleitplanung</b> Schreiben vom 23.09.2021		
	<p>Die Flächennutzungsplandarstellung „Flächen für Versorgungsanlagen für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerung“ ist hier nicht zutreffend; es handelt sich hier offensichtlich nicht um „Flächen für Versorgungsanlagen“, da „Versorgung“ iSd §5 Abs.2 Nr. 4 BauGB die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser ist.</p> <p>Wie in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan Mittelstetten Nr. 5 „Zwischenlagerplatz für Bauaushub östlich Mittelstetten“ näher erläutert, sind hier aus unserer Sicht „Flächen für die Abfallentsorgung und Ablagerungen“ i.S.d. §5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB einschlägig und in Planzeichnung und Zeichenerklärung durch die entsprechenden Planzeichen darzustellen (vgl. Ziffer 7 PlanzVO). Auch Begründung und Umweltbericht sind entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Wir bitten, unter Punkt 7 der Verfahrensvermerke noch Platz für Unterschrift und Siegel des Landratsamtes vorzusehen. Auch beim Ausfertigungsvermerk unter Punkt 8 der Verfahrensvermerke ist noch Platz für die Unterschrift des Bürgermeisters vorzusehen.</p> <p><u>Fachbereich Wasserrecht:</u> Gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwabmünchen vom 20.07.2021 bestehen keine wasserrechtlichen Bedenken, soweit die</p>	<p>Die Text- und Planwerke werden entsprechend den Anmerkungen geändert.</p> <p>Platz für Unterschrift und Siegel des Landratsamtes/Bürgermeister wurde unter Punkt 7 und 8 der Verfahrensvermerke vorgesehen.</p>	<p>Den Anregungen wird <b>stattgegeben</b>. <b>Begründung, Plan und Umweltbericht werden entsprechend abgeändert.</b></p> <p>Den Anregungen wird <b>stattgegeben</b>. <b>Die Verfahrensvermerke werden entsprechend ergänzt.</b></p>

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) beachtet werden.</p> <p>Falls die Voraussetzungen der NWFreiV und der TRENGW nicht erfüllt sind, ist ein Antrag für eine beschränkte Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser beim Landratsamt Augsburg zu stellen, da dies in der Regel eine Gewässerbenutzung darstellt und wasserrechtlich durch die Kreisverwaltungsbehörde zu genehmigen ist.</p> <p><u>Auf Folgendes möchten wir hinweisen:</u> Der Planbereich liegt ca. 900 m südlich des Wasserschutzgebietes der Gemeinde Großaitingen und vollständig im Einzugsgebiet dieser Wasserversorgung. Er liegt südlich des Vorranggebietes T 103 zur Sicherung des Trinkwassergewinnungsgebietes der Gemeinde Großaitingen und am östlichen Rand des Vorbehaltsgebietes T 203, das das Vorranggebiet T 103 ergänzt. Der besonderen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers muss daher in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Der fachlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth kommt demzufolge besondere Bedeutung zu.</p> <p>Nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde sollten Lagerflächen, die nicht standortgebunden sind, in bereits bestehenden Gewerbegebieten errichtet werden, um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Falls die Stadt Schwabmünchen dennoch an dem Standort festhält, ist die künftige Versorgungsfläche für Abfallbeseitigung im Nordwesten entlang des Feldweges zu begrünen.</p> <p>Im Rahmen der aktuellen Beteiligung der Behörden zur 19. Änderung des FNP teilt das Bodenschutzrecht</p>	<p>Die NWFreiV und der TRENGW werden bei der Niederschlagswasserversickerung berücksichtigt und eingehalten</p> <p>Der besonderen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers wird durch eine Vermeidung von Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser Rechnung getragen. Diese Vermeidung wird durch die Übernahme der Vorschläge des WWA Donauwörth, siehe Stellungnahme WWA Donauwörth gewährleistet. Die Stadt Schwabmünchen ist daher der Auffassung, dass die Belange des Vorbehaltsgebiets für die öffentliche Wasserversorgung, durch Festsetzung der Forderungen des WWA, in besonderer Weise berücksichtigt werden.</p> <p>Die Eingrünung des Zwischlagerplatzes im Nordwesten wurde ergänzt.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Stadt Schwabmünchen hält weiterhin am Standort für den Lagerplatz fest.</p> <p>Die Stadt hält am ausgewählten Standort fest. Eine Eingrünung wird in Plan und Text übernommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>mit, dass im Umgriff des Änderungsbereichs die folgenden Grundstücke als sog. Altablagerung im Altlastenkataster als Verdachtsfläche geführt werden:                      Flur-Nr. 408/0 (südl. Teilfläche) und 409/0 (beide früher 465/0) der Gemarkung Mittelstetten, Kataster-Nr. 77200187 „Bei der äußeren Kiesgrube II (Mittelstetten)“.                      Flur-Nr. 410/1 (früher 464/0) der Gemarkung Mittelstetten, Kataster-Nr. 77200152 „Bei der äußeren Kiesgrube I (Mittelstetten)“.</p> <p><u>Immissionsschutz</u>                      Aus immissionsschutzfachlicher Sicht spricht nichts gegen die 19. Änderung des Bebauungsplanes.</p> <p>Fachkommission „Städtebau, der ARGEBAU                      Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren</p>	<p>Die Verdachtsfälle der Altlasten im Planungsumgriff konnten zwischenzeitlich geklärt und z. T. gelöscht werden. Die Altlasten im weiteren Umgriff Fl.Nr. 405 + 409 bleiben weiterhin bestehen, liegen aber außerhalb des angepassten Geltungsbereichs des Planungsumgriffs.</p> <p>Der Altlastenverdacht auf Fl.Nr. 408/0 und 410/1 konnte aus dem Kataster gelöscht werden. Die Fl.Nr. 409 wurde aus dem Planungsumgriff ausgeschlossen. Im Planungsumgriff befinden sich kein Altlasten mehr.</p>	<p><b>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
5.	<p><b>Staatliches Bauamt Augsburg</b>                      Schreiben vom 20.09.2021</p>		
	<p>Durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Mittelstetten Nr. 5 „Zwischenlagerplatz für Bauaushubmaterial östlich Mittelstetten“ werden die Belange des Staatlichen Bauamtes Augsburg im Wesentlichen durch den indirekten Anschluss an die Staatsstraße 2035 (siehe Plan) berührt, der als Folge der Ausweisung des o.g. Gebietes, im Besonderen durch den An- und Abtransport des Bauaushubmaterials mit Schwerverkehrsfahrzeugen, stärker belastet wird. Im Grundsatz besteht mit dem Inhalt des Bebauungsplanes Einverständnis.</p>		

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Folgendes bedarf jedoch vor der Umsetzung des Projekts der Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Augsburg bzw. ist von der Stadt Schwabmünchen zu beachten:</p> <p>Für unsere fachliche Beurteilung ist entscheidend, inwieweit sich die Ausweisung des Zwischenlagerplatzes auf die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehr auf der St 2035 auswirkt. Den Unterlagen ist die hier maßgebliche Anzahl der LKW-Bewegungen an der Einmündung zur Staatsstraße 2035, die durch die Inbetriebnahme des o.g. Lagerplatzes stattfinden, nicht zu entnehmen. Es sollte sichergestellt sein, dass sich dort die verkehrliche Situation durch die ein- und abbiegenden Schwerverkehrsfahrzeuge im Hinblick auf deren Sicherheit und Leichtigkeit nicht entscheidend verschlechtert. Leider kann ich in den mir zur Verfügung gestellten Unterlagen keine Aussage darüber finden. Ich bitte Sie darum, diese Information mitzuteilen, so dass eine verbindliche Stellungnahme von unserer Seite abgegeben werden kann. Außerdem halte ich die Beteiligung der Verkehrsbehörde und der Polizei am Verfahren für notwendig, da deren Fachbereiche, die Verkehrssicherheit, berührt werden (Beurteilung einer potentiellen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit sowie ggf. Vorschlag geeigneter verkehrsrechtlicher oder straßenbaulicher Maßnahmen). Sollten entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und/oder Leistungsfähigkeit des Anschlusses notwendig sein, verpflichtet sich die Stadt Schwabmünchen die Kosten hierfür zu übernehmen. Deren Art und Umfang sowie deren Zeitpunkt werden vom dem Staatlichen Bauamt Augsburg in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde und der Polizei abhängig von der jeweiligen</p>		<p><b>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>verkehrlichen Situation ermittelt und durch dieses abschließend festgesetzt.</p> <p>Sollte darüber hinaus in der Zukunft entweder eine Verschlechterung der Verkehrsqualität des Anschlusses eintreten oder die Verkehrssicherheit (Unfallzahlen) beeinträchtigt sein und diese Umstände auf eine Veränderung der durch die Inbetriebnahme des Zwischenlagerplatzes verursachten Verkehrszahlen zurückzuführen sein, gilt ebenfalls o.g. Verpflichtungserklärung.</p>	<p>Zwischenzeitlich wurde die Anbindung des geplanten Bebauungsplans an die Kreisstraße A 30 fertiggestellt, sodass der gesamte Zu- und Abtransport nach Süden erfolgt, dadurch entfällt die Zuständigkeit des staatlichen Bauamtes und fällt in die Zuständigkeit des Landratsamtes Augsburg/Straßenverkehrsbehörde.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
6.	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b> Schreiben vom 17.08.2021</p> <p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.</p> <p><u>Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:</u> Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p><u>Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:</u></p>		

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (<a href="http://www.blfd.bayern.de">www.blfd.bayern.de</a>).</p>	<p>Der Zwischenlagerplatz wird auf einem ehemaligen Kiesabbaugebiet errichtet. Der anstehende Boden entspricht nicht mehr der naturgegebenen Bodenschichtung. Bodendenkmäler erscheinen in diesem Bereich eher unwahrscheinlich.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. beachtet.</p>
7.	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg</b> Schreiben vom 16.09.2021</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung, sofern die Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Grundstücken durch den LKW-Verkehr nicht eingeschränkt wird.</p>	<p>Der Feldweg auf Fl.Nr. 412 wurde bereits im Vorfeld ausgebaut und um eine Ausweichstelle ergänzt, sodass es keine Konflikte mit den Zuwegungen der landwirtschaftlichen Grundstücke geben sollte.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
8.	<p><b>Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld</b> Schreiben vom 10.09.2021</p> <p>Die Gemeinde Untermeitingen bittet über die künftigen Betreiber sicherzustellen, dass der Zu- und Abfahrtsverkehr zu den Lagerflächen über leistungsfähige überörtliche Straße erfolgt und nicht durch die Ortsstraßen der angrenzenden Gemeinden.</p>	<p>Erschlossen wird der Bereich über den Wirtschaftsweg Fl.Nr. 412 in Richtung Süden, der dann in die Erschließungsstraßen des neuen Gewerbegebiets am östlichen Ortsrand von Mittelstetten einmündet. Von dort erfolgt dann eine direkte Anbindung an die A30 über den</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. beachtet.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
		neugebauten Kreisverkehr. Somit ist eine Anbindung über Kreisstraßen an die B17 hergestellt, welche keine Ortsdurchfahrten beinhaltet.	
9.	<p><b>LEW Verteilnetz GmbH (LVN)</b>                      Schreiben vom 23.09.2021</p>		
	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Einwände. Im Geltungsbereich verlaufen keine Kabelleitungen unserer Gesellschaft. Wenn die Maßnahmen wie dargestellt durchgeführt werden, bestehen auch seitens der Hochspannungsleitung keine Bedenken. Da das Grundstück teilweise noch verfüllt werden muss, ist darauf zu achten, dass die Fahrzeuge nicht innerhalb des Leitungsschutzbereichs abkippen. Eine Kennzeichnung der Schutzzone auf der Baustelle ist erforderlich.                      Bitte beachten Sie das "Merkheft für Baufachleute".</p>	<p>Bei der weiteren Ausführungsplanung ist der Leitungsschutzbereich zu beachten.</p>	<p><b>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. beachtet.</b></p>